

## **Ausschreibung für Stipendien im kulturellen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2024**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert Kunstschaffende in ihrer künstlerischen Entwicklung durch Stipendien in den Sparten Bildende Kunst einschließlich Fotografie, Darstellende Kunst einschließlich Tanzperformance, Musik einschließlich Komposition, Literatur einschließlich Niederdeutsch und spartenübergreifende Vorhaben.

Maßgeblich für die Vergabe der Stipendien sind die Qualität des bisherigen künstlerischen Wirkens und des beabsichtigten Vorhabens.

### **1. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Stipendienförderung dient ausschließlich der Beförderung künstlerischer Vorhaben bzw. der künstlerischen Entwicklung. Maßnahmen, die überwiegend kommerzielle Absichten verfolgen, der Aus- und Weiterbildung dienen oder investiv sind (z. B. Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Ausstattungen etc.), werden nicht gefördert. Projekte (z.B. Theateraufführungen, Ausstellungen, Durchführung von Kursen etc.) werden ausschließlich im Rahmen der kulturellen Projektförderung unterstützt und sind nicht Gegenstand der Stipendienförderung.

Mit Eingang des Antrages gilt der vorzeitige Vorhabenbeginn als genehmigt. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn wird weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung des Stipendiums begründet.

Stipendien werden grundsätzlich nicht mehrere Jahre in Folge an eine Person vergeben. Parallelbewerbungen in den Bereichen Arbeits-, Reise- und Aufenthaltsstipendien sind unzulässig. Möglich ist, beim Aufenthaltsstipendium des Kooperationspartners *Künstlerhaus Lukas* einen Erst- oder Zweitwunsch im Antrag anzugeben.

Stipendien können freischaffende Kunstschaffende erhalten, deren Haupt- oder Nebenwohnsitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern liegt und die sich durch ihr künstlerisches Schaffen ausgewiesen haben.

Nicht zur Antragstellung berechtigt sind Schülerinnen und Schüler, Studierende, in einer Ausbildung stehende Personen, Mitglieder der Kunstkommission und deren Angehörige, Künstlervereinigungen und dergleichen sowie juristische Personen.

### **2. Stipendienarten**

#### **2.1. Arbeitsstipendien**

Mit dem Arbeitsstipendium soll insbesondere die Arbeit an künstlerischen Vorhaben und/oder die künstlerische Weiterentwicklung ermöglicht werden. Arbeitsstipendien werden in Form einer Festbetragsfinanzierung von maximal 5.000 Euro gewährt.

#### **2.2. Reisestipendien**

Reisestipendien sind für Arbeitsaufenthalte außerhalb des Wohnsitzes (In- und Ausland) zu verwenden und werden in Form einer Anteilfinanzierung bis maximal 3.000 Euro gewährt. Das Stipendium soll 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Es können Studienaufenthalte oder die Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Bei Anträgen für Reisestipendien sind der Reisezeitraum zu benennen und ein Finanzierungsplan (Formular in der Anlage) sowie gegebenenfalls die Einladung zu einer Veranstaltung, Messe etc. beizufügen.

Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen des Reisestipendiums können grundsätzlich alle Ausgaben sein, die im Rahmen des Arbeitsaufenthaltes anfallen. Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (insbesondere für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie für Übernachtungskosten) sind einzuhalten. Tagegelder im Sinne des Reisekostenrechts sind in dem Umfang, den das Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern bestimmt, zuwendungsfähig. Verpflegungs- und Bewirtungsausgaben sind nicht zuwendungsfähig, da diese der privaten Lebensführung zugeordnet werden. Weitere Informationen zu zuwendungsfähigen Ausgaben finden Sie in der Broschüre „Hinweise für Zuwendungsempfänger zur Kulturförderrichtlinie“: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wkm/Kultur/Kultur%C3%B6rderung/>.

### **2.3. Aufenthaltsstipendien**

Aufenthaltsstipendien werden in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Reise-, Material- und Transportkosten sind aus dem Stipendium zu finanzieren. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, während des Aufenthalts vor Ort präsent zu sein.

#### **a. Rostockstipendium des Kunstvereins zu Rostock (3 Monate)**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern vergibt in der Sparte Bildende Kunst ein Stipendium für einen Aufenthalt im Atelier des Kunstvereins zu Rostock von Oktober bis Dezember 2024.

Das Stipendium wird als Zuschuss in Höhe von monatlich 1.500 Euro gewährt (gesamt: 4.500 Euro). Der Künstlerin oder dem Künstler werden ein Arbeitsatelier und ein Wohnraum im Schleswig-Holstein-Haus Rostock kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um ein familienfreundliches Haus. Mitnahme von Angehörigen ist gestattet. Ergänzende Informationen finden Sie hier: <https://www.rostock-stipendium.de/>

#### **b. Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf (3 Monate)**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern vergibt in den Sparten Bildende Kunst und Literatur ein Stipendium im Rahmen des Stipendienprogramms der Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf. Das Aufenthaltsstipendium umfasst drei Monate und eine monatliche Zahlung in Höhe von 2.000 Euro (gesamt: 6.000 Euro). Von diesem Betrag ist eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 720 Euro an die Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf zu entrichten. Den Stipendiatinnen und Stipendiaten stehen während des vereinbarten Aufenthaltes im September bis November 2023 eingerichtete Wohn- und Atelierräume zur Verfügung. Sie erhalten zudem Unterstützung bei der Umsetzung geplanter Vorhaben und begleitender Recherchen, bei der Vernetzung mit Partnern und Institutionen vor Ort sowie bei Präsentationen wie Vorträgen, Workshops, Konzerten, Lesungen und Ausstellungen.

Nähere Informationen zum Aufenthaltsstipendium auf Schloss Wiepersdorf finden Sie unter: [https://www.schloss-wiepersdorf.de/de/stipendien\\_allgemein.html](https://www.schloss-wiepersdorf.de/de/stipendien_allgemein.html)

#### **c. Kooperationspartner des Künstlerhauses Lukas (jeweils 1 Monat)**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern benennt Stipendiaten und Stipendiatinnen für einmonatige Aufenthalte im Rahmen des internationalen Austauschprogramms des Künstlerhauses Lukas Ahrenshoop mit nordeuropäischen Kooperationspartnern. Im Jahr 2024 wird jeweils ein Aufenthalt in den zwei unten genannten Einrichtungen vergeben. Den

Kunstschaffenden stehen während des vereinbarten Aufenthaltes eingerichtete Studios oder Atelierräume kostenfrei zur Verfügung.

Die Stipendien sind mit je 1.000 Euro dotiert. Reise-, Material- und Transportkosten sind aus dem Stipendium zu finanzieren. Die Ausreichung des Stipendiums erfolgt durch das Künstlerhaus Lukas Ahrenshoop.

Nähere Informationen zu den Institutionen und Orten des Austauschprogramms finden Sie hier: <https://www.kuenstlerhaus-lukas.de/?Stipendien:Stipendienarten:Austauschstipendien>.

#### **c1. Künstlerstudios Fyns Grafiske Værksted, Odense, Dänemark**

Funen Printmaking Studio ist eine private Institution mit über 300 Mitgliedern aus 20 Nationen. Die Bildenden Künstler und Künstlerinnen widmen sich kreativen Schaffensprozessen des Drucks. Unweit vom Hans-Christian-Andersen-Haus in Odense befinden sich zwei Studios, in der Kunstschaffende Techniken wie Lithografie, Photogravüre, Radierung und Reliefkunst ausprobieren und vertiefen können. Zu den Werkstätten gehört auch eine in Reichweite liegende Galerie.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://fynsgv.dk>

#### **c2. Druckwerkstatt Ålgården – Konstnärernas Verkstäder och Galleri, Borås, Schweden**

Es wird ein Aufenthaltsstipendium in der Sparte Bildende Kunst vergeben. Der Künstlerverband Ålgården besteht aus über 110 professionellen Kunstschaffenden. Er bietet regelmäßig Kurse zu Drucktechniken für nationale und internationale Künstlerinnen und Künstler an. Schwerpunkte sind hierbei Lithographie, Glass, Sieb- sowie Intaglio-Druck. Verbandsmitglieder und Externe können in den Gebäuden der malerischen Parkanlage in Ålgården ausstellen. Die Arbeits- und Ausstellungsräume befinden sich inmitten der Parkanlage oder direkt anliegend am Fluss Viskan.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.algarden.se/en/welcome/>

### **3. Verfahren**

#### **I. Antragstellung**

Die ausgefüllten Formulare für die Stipendienanträge sind im unterzeichneten Original an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern, 19053 Schwerin, zu senden.

**Bewerbungsfrist ist der 19.02.2024 (Posteingang).**

Zusätzlich zum postalisch einzureichenden Antragsformular sind folgende Dateien separat mit E-Mail-Eingang bis zum 19.02.2024 als Nachweise zum Antrag per E-Mail-Anhang an [kuenstlerstipendium@wkm.mv-regierung.de](mailto:kuenstlerstipendium@wkm.mv-regierung.de) einzureichen:

1. Eine Vita mit Aufführung der bisherigen Arbeiten, Preise und Stipendien als ein PDF-Dokument, zu bezeichnen als „1\_Vita VORNAME NACHNAME“
2. Eine ausführliche Vorhabensbeschreibung als ein PDF-Dokument, zu bezeichnen als „2\_Vorhabensbeschreibung VORNAME NACHNAME“

3. Ein Foto oder Scan des Personalausweises als Nachweis der Unterschriftsberechtigung sowie des Erstwohnsitzes in Mecklenburg-Vorpommern, zu bezeichnen als „3\_Personalausweis VORNAME NACHNAME“

Falls nur ein Nebenwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern besteht, ist zusätzlich zum Personalausweis eine entsprechende aktuelle Meldebescheinigung einzureichen, zu bezeichnen als „3\_Meldebescheinigung VORNAME NACHNAME“

4. Belege des künstlerischen Schaffens als eine PDF-Datei von maximal 60 Seiten (z. B. Arbeitsproben aus Manuskripten, Auszüge aus Veröffentlichungen, Text mit Fotos etc.), zu bezeichnen als „4\_Belege künstlerischen Schaffens VORNAME NACHNAME“. Auch Links auf Websites können als Belege zur Ansicht bereitgestellt werden (z. B. um Fotografien, Musikdateien oder Videos zu übermitteln). Die Links müssen bis zum 05.05.2024 verfügbar sein.

Die Belege des künstlerischen Schaffens dienen dazu, einen Eindruck des bisherigen künstlerischen Werkes zu vermitteln und so die Beschreibung des beantragten Vorhabens zu ergänzen. Bei einem sehr vielfältigen künstlerischen Werk empfiehlt sich daher ein Schwerpunkt mit Bezug zum Vorhaben.

Soweit die beschriebenen Übermittlungswege durch Sie technisch nicht umsetzbar sind, ist unverzüglich Rücksprache mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten zu halten, um eine Einzelfalllösung abzustimmen (Ansprechpartnerin s. Nr. 6). Von eigeninitiativer Zusendung von analogen Medien oder Speichermedien auf dem Postweg ist abzusehen, diese werden ungeöffnet zurückgesendet.

Nach Eingang Ihres analogen Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Unvollständig eingereichte Anträge, Anträge, die den formalen Anforderungen nicht entsprechen oder eine Einreichung nach Ablauf der Frist führen grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Verfahren.

## **II. Entscheidung über Zuwendung und Mitteilung der Entscheidung**

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Kunstkommission, die vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten berufen wird. Nach Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erhalten Sie zeitnah eine Mitteilung über die Förderentscheidung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **III. Förderung der ausgewählten Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sowie Nachweis der Mittelverwendung**

Die Stipendienförderung erfolgt per Zuwendungsbescheid über das Landesförderinstitut. Die Mittel können nach Erhalt des Bescheides unter den darin genannten Voraussetzungen angefordert werden.

Die Stipendiaten haben als Verwendungsnachweis grundsätzlich einen formlosen Sachbericht innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist zu erbringen. Beim Reisestipendium ist zudem ein zahlenmäßiger Nachweis als Bestandteil des Verwendungsnachweises vorzulegen.

#### **4. Umgang mit personenbezogenen Daten**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Antrags erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Durchführung des Verwendungsnachweisverfahrens und ggf. des Anhörungs- und Rückforderungsverfahrens. Die Verarbeitung der Daten ist daher gesetzlich erforderlich und gemäß Artikel 6 Absatz 1 c und Absatz 1 e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gelöscht.

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern, 19053 Schwerin. Der Beauftragte für Datenschutz des Ministeriums ist ebenda zu erreichen (Herr Wilhelms, [datenschutz@wkm.mv-regierung.de](mailto:datenschutz@wkm.mv-regierung.de)). Es besteht Beschwerdemöglichkeit beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern als Aufsichtsbehörde (Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)).

Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der bereitgestellten Mittel können durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden.

Die übersandten Daten werden gegebenenfalls an Prüfeinrichtungen des Landes übermittelt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gelöscht. Bei Aufenthaltsstipendien erfolgt die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die jeweiligen Kooperationspartner.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich mit Einreichung des Antrages mit der Veröffentlichung der im Antrag und den beigefügten Dokumenten gemachten Angaben zu seinem künstlerischen Schaffen bei Berichterstattungen im Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.kultur-mv.de/>) und auf der Website des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten einverstanden.

#### **5. Ansprechpartnerin**

Bei Fragen zu den Stipendien wenden Sie sich bitte an:

Marthe Ruhnau (sie/ihr)  
Abteilung Kultur  
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
19048 Schwerin  
Tel. 0385 588 18408  
Mail: [kuenstlerstipendium@wkm.mv-regierung.de](mailto:kuenstlerstipendium@wkm.mv-regierung.de)

#### **6. Auslandsstipendien der Bundesrepublik Deutschland (nachrichtlich)**

Die Kulturstatsministerin und die Länder bieten Künstlerinnen und Künstlern, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben, die Möglichkeit, sich auf ein Auslandsstipendium in Italien, Frankreich und Lichtenstein zu bewerben.

Hochbegabte Kunstschaaffende der Bildende Kunst, Architektur, Literatur und Musik (Komposition) können durch Studienaufenthalte in der Deutschen Akademie *Villa Massimo* in Rom, der *Casa Baldi* in Olevano Romano und dem Deutschen Studienzentrum in Venedig

gefördert werden. Einmalig wird im Jahr 2024 zusätzlich ein Literatur-Stipendium des Fürstentums Liechtenstein vergeben. Hierfür können sich Schriftstellerinnen und Schriftsteller bewerben. Diese Aufenthalte werden aus Mitteln des Bundes finanziert.

Für Künstlerinnen und Künstler, die sich in ihrer künstlerischen Entwicklung entfalten, besteht die Möglichkeit, sich um einen Stipendienplatz in der *Cité Internationale des Arts* in Paris zu bewerben. Die Stipendienplätze werden aus Mitteln des Bundeslandes finanziert, in dem der Bewerber bzw. die Bewerberin seinen bzw. ihren Wohnsitz hat.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt ausschließlich auf Bundesebene über die Kulturstiftung der Länder über ein Online-Verfahren. Informationen und den Zugang zur Online-Bewerbung finden Sie unter:

<https://www.kulturstiftung.de/auslandsstipendien-von-bund-und-laendern/>